

Fachaufsichtsbeschwerde an das Regierungspräsidium Tübingen

Datum: Montag, 23. Juni 2025, 13:00 Uhr

Von: Thorsten Peters

An: friedrich.weber@rpt.bwl.de

Sehr geehrter Herr Weber,

letztes Jahr bekam die AfD ein Verwarnungsgeld von 50 Euro auferlegt, weil sie auf eine Plakattafel der Stadt Überlingen zwei Plakate angeschlagen hat, obwohl nur eines erlaubt war. Die Sondernutzungserlaubnis, welche wir erhalten hatten, besagte:

„Auf den von der Stadt Überlingen aufgestellten Wahlplakattafeln darf nur ein Plakat pro Partei/Wählervereinigung im Format DIN A1 nebeneinander bzw. untereinander angebracht werden.“

Auch die »Hinweise zur Plakatierung anlässlich Wahlen«, die wir bekamen, wiederholten das:

„Die Stadt Überlingen stellt den Parteien und Wählervereinigungen, städtische Plakattafeln zur Verfügung, auf denen ohne Genehmigung ein Plakat pro Partei/Wählervereinigung neben- bzw. untereinander aufgehängt werden darf“

Wir haben unseren Fehler eingesehen und das Verwarnungsgeld bezahlt.

An der gleichen Plakattafel hatten jedoch auch die Parteien FDP, Freie Wähler und Bündnis 90/Die Grünen jeweils zwei Plakate angeschlagen, ohne dafür verwarnt zu werden. Auf meine Nachfrage erhielt ich die Auskunft, dass deren Plakate „unterschiedliche Wahlen (EU-Parlament und Kommunalwahl)“ betrafen:

„Die Plakatierung für unterschiedliche Wahlen ist laut Sondernutzungserlaubnis und auch laut der vorab an alle Parteien versandten »Richtlinie zur Plakatierung« zulässig.“

Tatsächlich steht in der Sondernutzungserlaubnis das Gegenteil (siehe oben). Und die »Richtlinie zur Plakatierung« bezieht sich gar nicht auf die städtischen Plakattafeln. Insbesondere auch die Ziffern 1.1 sowie die Ziffer 3, auf welche sich die Behörde bezieht, sagen nichts über die Anzahl der erlaubten Plakate aus.

Für mich sieht das Verhalten der Behörde wie eine Sonderbehandlung der AfD aus, die das Neutralitätsgebot verletzt, deshalb beantrage ich eine Überprüfung durch Sie. Den Schriftverkehr mit der Behörde und die einschlägigen Abschnitte der referenzierten Dokumente finden Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Peters

Anhang: Schriftverkehr mit der Stadt Überlingen

2. Oktober 2024 – Verwarnungsgeld der Stadt Überlingen

überlingen

Stadt Überlingen – Bußgeldstelle – 88662 Überlingen
02.007041.7
Herrn
Thorsten Peters AfD Ortsverband Bodenseekreis-West
88662 Überlingen

Sicherheit und Ordnung, Bahnhofstr. 18-20
88662 Überlingen
Auskunft erteilt:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet: ueberlingen.de
Datum: 02.10.2024

Aktenzeichen: **505.02.007041.7**
Bei Zahlung / Rückfragen bitte angeben



Zeugenfragebogen mit Zahlungsangebot

Sehr geehrter Herr Peters,

der Verantwortlichen oder dem Verantwortlichen wird zur Last gelegt, in der Zeit vor dem 06.06.2024 in Überlingen, Lippertreute folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie hängten auf öffentlicher Verkehrsfläche Plakate auf, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
Mit der Plakatiererlaubnis vom 09.04.2024 wurde Ihnen unter anderem erlaubt, pro Plakattafel der Stadt Überlingen ein Plakat anzuschlagen.
Dennoch schlugen Sie auf der Plakattafel in Lippertsreute zwei identische Plakate an. Somit wurde ein Plakat ohne entsprechende Genehmigung aufgehängt.
§ 13, § 16 Abs.1, § 54 Abs.1 Nr.1 Straßengesetz Baden-Württemberg

Beweismittel: Foto
Zeuge: , Überlingen
, Überlingen

Im Zuge der Ermittlungen werden Sie als Zeugin oder Zeuge gehört und gebeten, die Personalien der verantwortlichen Person (auch die Geburtsdaten) und die Anschrift auf dem Antwortbogen dieses Schreibens mitzuteilen.

Bitte senden Sie den Fragebogen **innerhalb einer Woche nach Zugang** dieses Schreibens an die oben genannte Dienststelle zurück, selbst wenn Sie von Ihrem Zeugnis-/Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen. Sie vermeiden dadurch weitere Ermittlungen.

Auf die Rücksendung des Fragebogens kann verzichtet werden, wenn das angebotene Verwarnungsgeld (abzüglich bereits geleisteter Zahlungen)

in Höhe von **50,00 €**

innerhalb einer Woche ab Zugang gezahlt wird.

Benachrichtigung über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:
Stadt Überlingen - Öffentliche Ordnung -
Bahnhofstr. 18-20
88662 Überlingen

!!! Bitte Rückseite beachten !!!

Bankverbindung : Volksbank Überlingen Bic : GENODE61UBE IBAN : DE24 69061800 0000 005002
Telefon: 07551 / 99 - 1045 Telefax: 07551 / 99 - 1499
Sprechzeiten: Mo - Fr: 8.00 - 12.00 Uhr Mo: 14.00 - 16.00 Uhr Do: 14.00 - 16.00 Uhr

GiroCode


11. Oktober 2024 – Anfrage von Thorsten Peters

Ich bitte um Übermittlung des Fotos (Beweismittel) und dem genauen Zeitpunkt der Aufnahme.

11. Oktober 2024 – Auskunft der Sachgebietsleitung

Ich habe Ihnen das Beweisfoto in der Anlage beigefügt.

Es wurde am 06.06.2024 durch unsere Mitarbeiterinnen des Gemeindevollzugsdienstes im Rahmen der Kontrollfahrten gefertigt.



16. Oktober 2024 – Anzeige von Thorsten Peters

Ich nehme an, dass Sie das Anbringen zweier Plakate der anderen drei Parteien (Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Freie Wähler) gemäß Beweisfoto ebenso ahnden wie bei uns, ansonsten zeige ich das hiermit an.

Ich überweise jetzt das Verwargeld.

27. April 2025 – Anfrage von Thorsten Peters

Die AfD hat eine Verwarnung von 50 Euro bekommen, weil sei auf einer Plakatwand zwei Plakate angeschlagen hatte. Das Beweisfoto von der Stadtverwaltung zeigte jedoch, dass gleichzeitig auch drei andere Parteien (Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Freie Wähler) jeweils zwei Plakate an diese Wand angeschlagen hatten. In meiner E-Mail vom 16.10.2024 hatte ich darauf aufmerksam gemacht. Wieso hat nur die AfD dafür ein Verwarngeld zahlen müssen?

5. Mai 2025 – Antwort der Fachabteilung

Die seitens der Parteien "FDP", "Freie Wähler" und "Bündnis 90/Die Grünen" aufgehängten Plakate betrafen unterschiedliche Wahlen (EU-Parlament und Kommunalwahl). Dies war auf den Plakaten auch klar erkennbar.

Die Plakatierung für unterschiedliche Wahlen ist laut Sondernutzungserlaubnis und auch laut der vorab an alle Parteien versandten "Richtlinie zur Plakatierung" zulässig. Ein Bußgeld konnte daher nicht verhängt werden.

Die Wahlplakate der AfD hingegen betrafen beide die gleiche Wahl (EU-Parlament) und entsprachen daher weder der Richtlinie noch der Sondernutzungserlaubnis, weshalb ein Bußgeld verhängt wurde.

Ausschnitt aus der Sondernutzungserlaubnis:

überlingen

Stadt Überlingen • Münsterstr. 15 -17 • 88662 Überlingen

Ihr Ansprechpartner:

AFD Ortsverband Bodenseekreis-West
Thorsten Peters

Abteilung:

Sicherheit und Ordnung

88662 Überlingen

Zimmer/Gebäude:

Bahnhofstr. 18-20
verkehrswesen@ueberlingen.de

Email:

Telefon:

Fax:

Aktenzeichen: 12.21.02/764.66

Datum: 9. April 2024

Anbringen von Plakaten anlässlich der Kommunal-und Europawahl 2024 abseee oe

Sehr geehrter Herr Peters,

aufgrund Ihres Antrages wird die Anbringung von Plakaten im öffentlichen Bereich der Stadt Überlingen, gemäß § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 3 der Satzung der Stadt Überlingen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen i. V. mit der Richtlinie der Stadt Überlingen für die Erlaubnis von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum in Überlingen und seinen Teilorten in der zur Zeit gültigen Fassung, wie folgt erlaubt:

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Die erlaubte Plakatgröße ist DIN A0 bis DIN A5
2. Die Werbung mit Plakaten darf vom 27.04.2024 bis einschließlich zum 14.06.2024 erfolgen.
3. Zwischen den Plakaten der/des jeweiligen Bewerberin/Bewerbers muss aus Gründen der Chancengleichheit dazwischenliegend ein Mindestabstand von 2 Lichtmasten eingehalten werden.
4. Das Anbringen von Plakaten im Umkreis von 50 m zu den städtischen Dienststellen und Wahllokalen ist nicht erlaubt.
5. Auf den von der Stadt Überlingen aufgestellten Wahlplakattafeln (s. Anlage) darf nur ein Plakat pro Partei/Wählvereinigung im Format DIN A1 nebeneinander bzw. untereinander angebracht werden.
6. Das Werben mit diskriminierenden, sexistischen, rassistischen, obszönen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sowie gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstörenden Werbung ist untersagt.

./. 2

Öffnungszeiten

Mo-Fr: 08:00 - 12:00 Uhr und Mo:14:00 - 18:00 Uhr
Do: 14:00 - 16:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung
Ihre Behördennummer: 115
Internet: www.ueberlingen.de

Kontodaten

Sparkasse Bodensee:
IBAN: DE42 69050001 0001 007301 BIC: SOLADES1KNZ
Volksbank Überlingen:
IBAN: DE24 69061800 0000 005002 BIC: GENODE61UBE

Ausschnitt aus der Plakatierrichtlinie der Stadt Überlingen

IV. Werbung im Rahmen von Wahlen

Ziff. 1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Zu den Wahlen im Sinne dieser Richtlinie zählen Kommunalwahlen, Volksabstimmungen, Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in.

Jede(r) Partei/Wählervereinigung/jede(r) Oberbürgermeister-Kandidat/in kann die Sondernutzungserlaubnis für die Werbung mit Werbeträgern im Rahmen von Wahlen beantragen, Nr. I. Ziffer 2 Nr. 2.2 dieser Richtlinie gilt hierfür nicht. Voraussetzung ist die Zulassung zur Wahl.

Ziff. 2 Großwerbetafeln

Im Rahmen von Wahlen im Sinne von Nr. IV Ziffer 1 dieser Richtlinie Großwerbetafeln für die Dauer der Wahlwerbung im Stadtgebiet zugelassen. Die Aufstellungsorte werden von der Stadtverwaltung Überlingen vorgegeben. Es wird pro Partei/Wählervereinigung/Oberbürgermeister-Kandidat/in mindestens eine Großwerbetafel erlaubt.

Bei der Verteilung der Werbeflächen auf die verschiedenen Parteien berücksichtigt die Gemeinde den speziell für Parteien in Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 38 Abs. 1 GG und in § 5 PartG niedergelegten Gleichheitssatz. Die Gemeinde kann basierend auf dem Grundsatz der Chancengleichheit einer Partei von größerer Bedeutung noch weitere, mindestens aber eine Großwerbetafel, erlauben.

Als Differenzierungskriterium ist insbesondere die Bedeutung der Parteien heranzuziehen. § 5 Abs.1 Satz 2 PartG gilt entsprechend. Die Bedeutung bemisst sich vor allem nach den Ergebnissen vorangegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Die Obergrenze ist erreicht, wenn der größten Partei mehr als das Vierfache an Stellplätzen eingeräumt wird als der kleinsten Partei.

Ziff. 3 Plakatwerbung

Jede(r) Partei/Wählervereinigung/Oberbürgermeister-Kandidat/in darf im gesamten Stadtgebiet und den Teilorten Plakate anbringen.

Bei der Verteilung auf die verschiedenen Parteien berücksichtigt die Gemeinde den speziell für Parteien in Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 38 Abs. 1 GG und in § 5 PartG niedergelegten Gleichheitssatz und den Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.

13. Mai 2025 – Nachfrage von Thorsten Peters

1. Ist es richtig, dass den Parteien die Auskunft "Hinweise zur Plakatierung anlässlich Wahlen" gegeben wurde, in welcher steht: "Die Stadt Überlingen stellt den Parteien und Wählervereinigungen, städtische Plakattafeln zur Verfügung, auf denen ohne Genehmigung ein Plakat pro Partei/Wählervereinigung neben- bzw. untereinander aufgehängt werden darf, sollten zwei Tafeln am gleichen Standort stehen, so darf ebenfalls nur ein Plakat und nicht zwei Plakate angebracht werden."
2. Ist es richtig, dass die "Richtlinie der Stadt Überlingen für die Erlaubnis zur Anbringung von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum" keine Aussagen über das Plakatieren an städtischen Plakattafeln enthält?
3. Wie lautet der Abschnitt in der von Ihnen angeführten "Richtlinie zur Plakatierung", aus dem hervorgeht, dass Parteien je ein Plakat für EU-Wahl und für die Kommunalwahl an die städtischen Plakattafeln anschlagen dürfen?
4. Welches der beiden angeschlagenen Plakate der Grünen betrifft die EU-Wahl und woran ist das erkennbar?
5. Welches der beiden angeschlagenen Plakate der Freien Wähler betrifft die EU-Wahl und woran ist das erkennbar?

Die "Hinweise zur Plakatierung anlässlich Wahlen", auf die sich die Nachfrage in Punkt 1 bezieht:

Hinweise zur Plakatierung anlässlich Wahlen

Stand : 03/2024

Die Stadt Überlingen stellt den Parteien und Wählervereinigungen, städtische **Plakattafeln** zur Verfügung, auf denen ohne Genehmigung **ein Plakat pro Partei/Wählervereinigung** neben- bzw. untereinander aufgehängt werden darf, sollten zwei Tafeln am gleichen Standort stehen, so darf ebenfalls nur ein Plakat und nicht zwei Plakate angebracht werden. (Plakatgröße DIN A1)

Sollte beabsichtigt sein, an anderen Stellen im öffentlichen Bereich mit **weiteren Plakaten** zu werben ist dies **genehmigungspflichtig**.

Genehmigungspflichtig sind auch Großwerbetafeln (z. B., „Wesselmann“ oder Bauzaunbanner).

Standorte der städtischen Wahlplakattafeln

1. Chantilly – Platz (2 Tafeln)
2. Münsterplatz zwischen Rathaus und Archiv (1 Tafeln)
3. Andelshofen, Johanniterweg/Einmündung Am Göhren (1 Tafel)
4. Bambergen, Dorfstraße bei Bushaltestelle (1 Tafel)
5. Lippertsreute, Hauptstraße/Einmündung Wiesenstraße (1 Tafel)
6. Deisendorf, Riedbachstraße/Birmauer Gässele in der Nähe der Bushaltestelle (1 Tafel)
7. Hödingen, Brunnenstraße rechts neben Bücherhaus (1 Tafel)
8. Nesselwang, Hohenfelsstraße beim Brunnen/Kirche (1 Tafel)
9. Bonndorf, Zur Weinalde/Einmündung Stockacher Straße beim Brunnen (1 Tafel)
10. Nußdorf, Zum Salm/Einmündung Zum Laugele (1 Tafel)

Eine Änderung der Standorte wird vorbehalten.

12. Juni 2025 – Antwort der Fachabteilung

1. Die einzelnen Parteien (ABG, AFC, BSW, CDU, Die Line, Die Partei, FDP, Freie Wähler, LBU/die Grünen, ÖDP, SPD, Volt) haben seitens der Verkehrsbehörde eine Sondernutzungserlaubnis zum Plakatieren enthalten, siehe beigefügtes Anschreiben an die AFD.

Inhaltlich waren diese Anschreiben bis auf den Empfänger identisch.

2. Die Städt. Plakattafeln werden nur im Rahmen des Wahlkampfes aufgestellt. Es soll allen Parteien ermöglicht werden, sich auf dieser Wahltafel zu präsentieren, für die Partei zu werben.

Nach dem Wahltag werden diese zeitnah wieder abgebaut. Da es sich hier um eine vorübergehende Einrichtung handelt, ist in den Städt. Richtlinien zur Plakatierung nichts zu finden.

3. Im Juni 2024 fanden zu einem die Kommunalwahl (Ortschaftsrat, Gemeinderat, Kreistag) und die Europawahl statt. Für die Kommunalwahl und für die Europawahl konnten an den Städt. Wahltafeln Plakate angebracht werden.

Dies geht aus den Ziffern 1.1 sowie Ziffer 3 hervor. Hiernach ist konkurrenzpro Wohl ein Plakat an die städtische Wahlplakattafel anzubringen.

4. und 5. Siehe Anlage "Plakattafel Lippertsreute"

